

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Verschmelzungsinformationen zur Verschmelzung des OGAW- Sondervermögens „HINKEL Welt Core Satelliten Strategie HI Fonds“ auf das OGAW-Sondervermögen „Value Aktiv Plus“

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH („HANSAINVEST“) hat beschlossen, das OGAW-Sondervermögen „HINKEL Welt Core Satelliten Strategie HI Fonds“ (ISIN: DE0005321434) (nachfolgend „übertragendes Sondervermögen“) auf das bestehende OGAW-Sondervermögen „Value Aktiv Plus“ zu verschmelzen. Die Anleger des übertragenden Sondervermögens werden der Anteilklasse „Value Aktiv Plus R“ (DE000A2JQH48) (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zugeordnet.

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Übertragen werden nur solche Vermögensgegenstände, die im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens erwerbbar sind. Für das übernehmende Sondervermögen nicht erwerbbar. Vermögensgegenstände werden vor der Übertragung veräußert. Das übertragende Sondervermögen soll durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden (Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 37 lit. a i. V. m. § 182 Absatz 1 Alternative 1 KAGB).

I. Hintergrund und Beweggründe der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Sondervermögen zielt darauf ab, durch eine Erhöhung des Anlagevolumens die Wettbewerbsfähigkeit des übernehmenden Sondervermögens zu steigern und eine kosteneffizientere Verwaltung zu erzielen.

II. Potentielle Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anleger

Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich von da an nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich verschmelzungsbedingt hinsichtlich ihrer Rechtsposition sowie in Bezug auf die Anlagegrundsätze und die Anlagestrategie keine Änderungen. Insbesondere gelten die Allgemeinen und die zum 01.12.2019 zu ändernden Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unverändert fort.

Im Rahmen der Verschmelzung werden die Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen umgetauscht, so dass Anleger des übertragenden Sondervermögens – sofern sie sich nicht zur Rückgabe entschließen – Anteile am übernehmenden Sondervermögen erhalten.

Bei dem übertragenden, wie auch dem übernehmenden Sondervermögen handelt es sich jeweils um ein OGAW-Sondervermögen gemäß § 192 KAGB. Die Allgemeinen Anlagebedingungen der zu verschmelzenden Sondervermögen sind wort- und inhaltsgleich. Dem entgegen unterscheiden sich die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens von jenen des übertragenden Sondervermögens.

Die Besonderen Anlagebedingungen beider Sondervermögen erlauben jeweils alle für OGAW erwerbbaaren Vermögensgegenstände. Das übertragende Sondervermögen kann dabei jeweils bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere, Andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile anlegen. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden.

Die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens werden mit Wirkung zum 01.12.2019 geändert. Die Änderung wurde den Anlegern des Value Aktiv Plus (übernehmendes Sondervermögen) mit der Kundeninformation vom 23. August 2019 gesondert mitgeteilt.

Das übernehmende Sondervermögen darf daher zum Übertragungstichtag vollständig aus Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren, Anderen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Bankguthaben bestehen. Das OGAW Sondervermögen darf kurzfristig Kredite zu Investitionszwecken von bis zu 10 % seines Wertes aufnehmen. Eine vollständige Investition in eine Anlageklasse bedeutet daher, dass in diese kurzfristig mehr als 100 % des Sondervermögens, nämlich bis maximal 110 % des Sondervermögens investiert werden kann. Investmentanteile sind für das übernehmende Sondervermögen bis zu 10 % des Sondervermögens erwerbbar. Die erwerbbaaren Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere, Anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumente dürfen nur von Emittenten stammen, die ihren Sitz in Europa haben.

Das Portfolio des übertragenden Sondervermögens muss vor der Verschmelzung nicht neu geordnet werden, da lediglich Vermögensgegenstände im Bestand sind, die auch für das übernehmende Sondervermögen erworben werden können.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird und dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens hat. Eine Neuordnung des Portfolios nach der Verschmelzung ist nicht beabsichtigt.

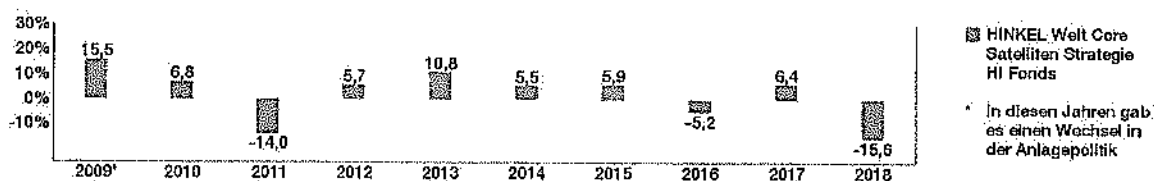
Die Verwaltungsvergütung des übertragenden Sondervermögens beträgt maximal 1,8 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, derzeit 1,8 % p.a.. Die Verwaltungsvergütung des übernehmenden Sondervermögens in der Anteilklasse R beträgt maximal 1,6 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, derzeit 1,6 % p.a..

Für beide Sondervermögen werden weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag erhoben.

Die Verwahrstellenvergütung des übertragenden Sondervermögens beträgt bis zu 0,10 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Die Verwahrstellenvergütung des übernehmenden Sondervermögens beträgt bis zu 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres, mindestens jedoch 5.000,- Euro pro Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November. Das Geschäftsjahr des übernehmenden Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens ändern sich daher nach der Verschmelzung die Stichtage und Veröffentlichungszeitpunkte für die Jahres- und Halbjahresberichte.

Die frühere Wertentwicklung des übertragenden Sondervermögens stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung der vorstehend dargestellten früheren Wertentwicklung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/des Rücknahmeaufschlags abgezogen. Das übertragende Sondervermögen wurde am 05.10.2007 aufgelegt. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Die Anteilklasse R des übernehmenden Sondervermögens wurde am 01.04.2019 aufgelegt. Es liegt noch keine ausreichende Datenhistorie vor, um die Wertentwicklung der Vergangenheit in nützlicher Weise präsentieren zu können.

Da das übertragende Sondervermögen mit der Verschmelzung nicht fortbesteht, finden Sie die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens künftig in den wesentlichen Anlegerinformationen sowie in dem Verkaufsprospekt.

Die Anlage in das übertragende Sondervermögen ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 7 Jahren liegen.

Die Anlage in das übernehmende Sondervermögen ist ebenfalls nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, überschaubare Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

Das übertragende Sondervermögen wurde damit für einen anderen idealtypischen Anleger konzipiert als das übernehmende Sondervermögen.

Für beide Sondervermögen wurde ein approximativer fondsbezogener Risikoindikator gemäß der CESR-Guidelines 10-673 von 4 ermittelt¹. Hierbei wurde die beabsichtigte Portfolioallokation zu Grunde gelegt. Nach derzeitigem Stand bedeutet daher die Verschmelzung für die Anleger des übertragenden Sondervermögens keinen Wechsel des Risikoindikators.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass die Verschmelzung keine Änderung des Risikoindikators des übernehmenden Sondervermögens zur Folge hat. Die Einstufung des fondsbezogenen Risikoindikators kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Risiken aus Derivateinsatz, Ausfallrisiken, operationelle Risiken sowie Verwahrisiken bestehen sowohl für das übertragende als auch das übernehmende Sondervermögen.

Für das übernehmende Sondervermögen ändern sich Risikoeinstufung, Ausgabeaufschlag und die geschätzten laufenden Kosten durch die Verschmelzung nicht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

In steuerlicher Hinsicht ist das übertragende Sondervermögen ein Aktienfonds, das übernehmende Sondervermögen wird zum Übertragungstichtag weder als Aktienfonds noch als Mischfonds zu qualifizieren sein. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens erfolgt die Verschmelzung in der Regel steuerneutral: Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt diese Ausgabe daher nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

¹ Hierbei handelt es sich um den fondsbezogenen Risikoindikator in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen noch den Anteilshabern belastet, sondern von der Gesellschaft getragen. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

Weitere wesentliche Merkmale der beiden Sondervermögen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	HINKEL Welt Core Satelliten Strategie HI Fonds (übertragendes Sondervermögen)	Value Aktiv Plus Anteilklasse R (übernehmendes Sondervermögen)
Anlagepolitik und -strategie	<p>Ziel des Fondsmanagements ist es, mittel- bis langfristig eine positive Wertentwicklung zu erreichen, die zu einem Vermögenszuwachs führt.</p> <p>Um dies zu erreichen, investiert das Sondervermögen in Aktien, Verzinsliche Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Investmentvermögen, Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie sonstige Anlageinstrumente. Die Gesellschaft wird dem Sondervermögen vor allem Investmentanteile zuführen ohne eine Begrenzung auf regionale Kapitalmärkte.</p>	<p>Das Ziel der Anlagepolitik ist darauf ausgerichtet, mittel- bis langfristig eine positive Wertentwicklung aus einer aktienmarktneutralen Anlagepolitik zu erreichen, die zu einem Vermögenszuwachs führt.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, investiert das Sondervermögen in Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentvermögen, Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie sonstige Anlageinstrumente. Das Fondsmanagement wird dem Sondervermögen vor allem Aktien zuführen, die über Futures abgesichert werden sollen. Die erwerbbaeren Aktien, verzinslichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen nur von Emittenten stammen, die ihren Sitz in Europa haben. Bankguthaben darf nur bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Land aus dem Euroraum und in Euro angelegt werden.</p>
Anlagegrenzen		
- Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren	maximal 100 %	vollständig

- Andere Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind	maximal 100 %	vollständig, beschränkt auf Emittenten mit Sitz in Europa
- Bankguthaben	maximal 100 %	vollständig, beschränkt auf Kreditinstitute mit Sitz in einem Land aus dem Euroraum und in EURO.
- Geldmarkt-instrumente	maximal 100 %	vollständig, beschränkt auf Emittenten mit Sitz in Europa
- Anteile an anderen Investmentvermögen	maximal 100 %	maximal 10 %
Ertragsverwendung	thesaurierend	ausschüttend
Fondswährung	EUR	EUR
Laufende Kosten	2,45 %	1,7 %
Verwaltungsvergütung	1,80 %	1,60 %
Erfolgsvergütung	bis zu 10 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 1 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode	bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 2,5 % übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 15 % des Durchschnittswertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode
Verwahrstellenvergütung	0,10 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres	0,05 % p.a. des Wertes des OGAW-Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres, mindestens jedoch 5.000,- EUR (fünftausend Euro) pro Jahr.
Ausgabeaufschlag	keiner	keiner
Rücknahmeaufschlag	keiner	keiner
Derivate	Zu Investitions- und Absicherungszwecken	Zu Investitions- und Absicherungszwecken
Steuerlicher Status aufgrund der Anlegergrenzen	Aktienfonds	keiner

III. Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben grundsätzlich das Recht ihre Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, an die Gesellschaft zurückzugeben oder den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Übertragenden bzw. übernehmenden Sondervermögens vereinbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird, zu verlangen.

Da die HANSAINVEST oder ein konzernangehöriges Unternehmen keine entsprechenden Sondervermögen verwaltet, kann die HANSAINVEST den Anlegern kein Sondervermögen zum kostenlosen Umtausch anbieten. Es besteht für die Anleger beider Sondervermögen nur die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Anteile. Die Anleger beider Sondervermögen haben das Recht, von der HANSAINVEST die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen, d.h. die HANSAINVEST erhebt für die Rücknahme keine Kosten.

Das Rückgaberecht besteht ab dem Zeitpunkt der vorliegenden Informationen der Anleger über die Verschmelzung und kann bis einschließlich 22. November 2019 durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der HANSAINVEST oder der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

Rückgabeerklärungen, die Anleger nach dem 22. November 2019 in Bezug auf das übertragende Sondervermögen abgeben, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers am übernehmenden Sondervermögen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Absatz 2 Satz 2 KAGB und weitere Informationen gerne zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter unserer Kundenservice erreichen Sie wie folgt: Telefon: (0 40) 3 00 57 - 62 96, Telefax: (0 40) 3 00 57 - 61 42. Sie können Ihre Anfrage auch per E-Mail an service@hansainvest.de richten.

IV. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Die am Übertragungstichtag im übertragenden Sondervermögen noch vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1:1 in den aufnehmenden Fonds übertragen.

Ausgegebene Anteilscheine des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Anteilrückgabe Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen. Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird der Fondspreis des übertragenden Sondervermögens durch den Fondspreis des übernehmenden Sondervermögens dividiert.

Beispiel:

Fondspreis übertragender Fonds = 25 €

Fondspreis übernehmender Fonds = 10 €

Umtauschverhältnis 1:2,5000000.

Das Umtauschverhältnis wird mit sieben Nachkommastellen ermittelt und eventuell entstehende Bruchstücke werden in bar ausgeglichen. Die Höhe des Barausgleichs richtet sich nach der Höhe des Anteilpreises des übernehmenden Sondervermögens. Die Barauszahlung erfolgt nach dem

Übertragungstichtag über die depotführende Stelle des Anlegers. Der genaue Zeitpunkt der Barauszahlung ist abhängig von der jeweiligen depotführenden Stelle.

Geplanter Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der 29. November 2019.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verschmelzung zu gewährleisten, setzt die HANSAINVEST ab dem 25. November 2019 die Rücknahme der Anteile des übertragenden Sondervermögens aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Anteilhaber des übertragenden Sondervermögens noch Aufträge für Auszahlung von Anteilen erteilen. Die Ausgabe von Anteilen an dem übertragenden Sondervermögen ist ab sofort eingestellt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens, die von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Rückgabe innerhalb der oben beschriebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, können nach Einbuchung der Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen durch ihre depotführende Stelle ihre Rechte als Anleger des übernehmenden Sondervermögens wahrnehmen.

Beim übertragenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge thesauriert, der ermittelte Anteilwert spiegelt dies wider. Beim aufnehmenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres und dem nächsten regulären Geschäftsjahresende aufgelaufenen Erträge zum Geschäftsjahresende ausgeschüttet. Mittels Ertragsausgleichs und Berücksichtigung im Rahmen des Umtauschverhältnisses wird eine sachgerechte Zuordnung gewährleistet.

V. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens

Den vorliegenden Verschmelzungsinformationen sind die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens beigelegt, die die Anleger des übertragenden Sondervermögens lesen sollten.

Hamburg, den 28. August 2019

Die Geschäftsleitung

Anlage:

Wesentliche Anlegerinformationen für die Anteilklasse R des Sondervermögens „Value Aktiv Plus“

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Value Aktiv Plus R
WKN / ISIN: A2JQH4 / DE000A2JQH48

Verwaltet von der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ("Gesellschaft"). Die HANSAINVEST gehört zur SIGNAL IDUNA Gruppe.

Ziele und Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des Value Aktiv Plus R ist darauf ausgerichtet, mittel- bis langfristig eine positive Wertentwicklung aus einer aktienmarktneutralen Anlagepolitik zu erreichen, die zu einem Vermögenszuwachs führt.

Um dieses Ziel zu erreichen, investiert das Sondervermögen in Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentvermögen, Derivate zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie sonstige Anlageinstrumente. Das Fondsmanagement wird dem Sondervermögen vor allem Aktien zuführen, die über Futures abgesichert werden sollen. Die erwerbenden Aktien, verzinslichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen nur von Emittenten stammen, die ihren Sitz in Europa haben. Bankguthaben darf nur bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Land aus dem Euroraum und in Euro angelegt werden.

Die Anlagestrategie des Fonds beinhaltet einen aktiven Managementprozess. Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich die Gesellschaft für den Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Dies bedeutet, dass der Fondsmanager die für den Fonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände auf Basis eines festgelegten Investitionsprozesses aktiv identifiziert, im eigenen Ermessen auswählt und nicht passiv einen Referenzindex nachbildet.

Das Fondsmanagement ist ausgelagert an die Hinkel & Cie. Vermögensverwaltung AG, Düsseldorf.

Das Fondsmanagement setzt Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert - nicht notwendig 1:1 - von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte wie z.B. Wertpapieren oder Zinssätzen abhängt.

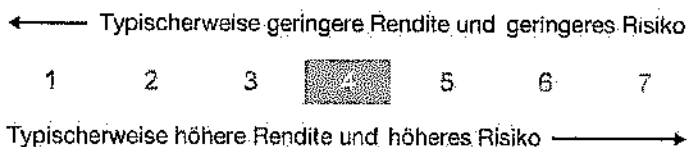
Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der Anlagebedingungen die tatsächliche Anlagestrategie jederzeit ohne vorherige Information an die Anleger zu ändern.

Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet.

Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil



Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der Value Aktiv Plus R ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen moderat sein können.

Folgende weitere Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

- **Risiken aus Derivateinsatz:** Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.
- **Ausfallrisiken:** Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht mehr nachkommen

können.

- **Operationelle Risiken:** Menschliches oder technisches Versagen, innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, aber auch andere Ereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen oder Rechtsrisiken) können dem Fonds Verluste zufügen.

- **Verwahr Risiken:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	0,0%
	0,0%

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage / vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird.

Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden (diese umfassen nicht die erfolgsbezogene Vergütung und die Transaktionskosten):

Laufende Kosten	1,7%
-----------------	------

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Es werden 20% pro Jahr der positiven Wertentwicklung (maximal 15% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens) über dem Referenzwert von 2,5% als Erfolgsvergütung berechnet. Eine negative Wertentwicklung muss aufgeholt werden.
---	---

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen.

Bei den an dieser Stelle ausgewiesenen laufenden Kosten handelt es sich um eine Kostenschätzung. Die tatsächlichen laufenden Kosten werden erst angegeben, nachdem der Fonds ein komplettes Geschäftsjahr vollendet hat, da diese Kennzahl aufgrund ihrer Berechnungsweise vorher nicht verlässlich ist. Der OGAW-Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr enthält Einzelheiten zu den genauen berechneten Kosten.

Nähere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Verwaltungs- und sonstige Kosten" des OGAW-Prospektes entnehmen.

Frühere Wertentwicklung

Es liegt noch keine ausreichende Datenhistorie vor, um die Wertentwicklung der Vergangenheit in nützlicher Weise präsentieren zu können.

Der Value Aktiv Plus R wurde am 01.04.2019 aufgelegt.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die DONNER & REUSCHEL AG, Hamburg.

Den OGAW-Prospekt und die aktuellen OGAW-Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds erhalten Sie in deutscher Sprache in elektronischer oder in Papierform kostenlos bei der Gesellschaft oder auf unserer Homepage www.hansainvest.com.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.hansainvest.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospektes vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 01.07.2019.